

Geschäftszeichen:

LVwG-000412/8/Bi

LVwG-000414/6/Bi

Datum:

Linz, 29. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerden des Herrn W P-W, vertreten durch L Rechtsanwalts GmbH, vom 11. März 2020

- 1) gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 9. März 2020, BHKI/920090001547/20, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes (= Straferkenntnis 1 = LVwG-000412) und
- 2) gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 9. März 2020, BHKI/920090002041/20, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes (= Straferkenntnis 2 = LVwG-000414)

zu Recht:

- I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als Straferkenntnis 2 behoben und das Verwaltungsstrafverfahren ohne Vorschreibung von Verfahrenskosten eingestellt wird.
Die Beschwerde gegen Straferkenntnis 1 wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die übertretene Norm auf „§§ 5 Abs 1 iVm Abs 2 Z 13 TSchG idF BGBl I Nr.61/2017“ korrigiert wird.
- II. Hinsichtlich Straferkenntnis 2 entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens.
Der Beschwerdeführer hat hinsichtlich Straferkenntnis 1 einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 120 Euro zu leisten.
- III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

Zu I.:

1. Mit den oben bezeichneten, am 11. März 2020 zugestellten Straferkenntnissen wurden über den Beschuldigten wegen Verwaltungsübertretungen gemäß

1) §§ 38 Abs 1 Z 1 iVm 5 Abs 1 Tierschutzgesetz (in Folge: TSchG) und

2) §§ 38 Abs 3 TSchG iVm Punkt 7.3.1.1 der Anlage 6 der 1. Tierhaltungsverordnung (in Folge: 1. THVO) und § 18 Abs 3 TSchG

Geldstrafen von jeweils 600 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 2 Tagen verhängt sowie ihm gemäß § 64 Abs 1 VStG Verfahrenskostenbeiträge von jeweils 60 Euro auferlegt.

Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, er habe

1) am 7. Jänner 2020, 9.00 Uhr, in P, in den Ställen 1 und 2 ca 5949 Legehennen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt, da er diese in ausgestalteten Käfigen entgegen Punkt 7.3.1.1 der Anlage 6 der 1. THVO iVm § 18 Abs 3 TSchG gehalten habe, und

2) am 7. Jänner 2020 in P, in den Ställen 1 und 2 ca 5949 Legehennen in ausgestalteten Käfigen gehalten, obwohl gemäß § 18 Abs 3 Z 2 lit b TSchG der Betrieb von vor dem 1. Jänner 2005 gebauten Käfigen bis zum Ablauf von 15 Jahren ab der ersten Inbetriebnahme zulässig sei.

2. Gegen beide Straferkenntnisse hat der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerden gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurden, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat.

Auf die Durchführung der in der Beschwerde beantragten und für 8. Oktober 2020 anberaumten öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde vom Bf mit Schriftsatz vom 1. Oktober 2020 verzichtet. Die belangte Behörde und die Tierschutzombudsfrau haben auf eine solche ebenfalls verzichtet. Damit konnte gemäß § 44 Abs 5 VwGVG von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, zumal auch der aus den Akten erkennende Sachverhalt ausreichend geklärt ist und bereits in früheren, den Bf betreffenden Verhandlungen (insbesondere zu LVwG-050148 und LVwG-050165) ua die Problematik der in Österreich verbotenen Haltung von Legehennen in ausgestalteten Käfigen im Gegensatz zum erlaubten Import von Käfigeiern (Stempelung „3“) aus EU-Staaten und der Ukraine ausführlich erörtert wurde.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er erachte sich als EU-Bürger in seinem dem Unionsrecht, insbesondere der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19.7.1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen entstammenden Recht verletzt, Legehennen in ausgestalteten Käfigen halten zu

dürfen. Und er erachte sich in seinen gesetzlich gewährleisteten subjektiven Rechten auf Nichtvorschreibung von ungerechtfertigten Verwaltungsstrafen sowie der Doppelbestrafung verletzt, und mache Rechtswidrigkeit des Straferkenntnisses infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend.

Er vermarkte seit Jahrzehnten Eier selbst und verkaufe diese nicht an den Lebensmittel-Einzelhandel. Er habe bereits vor dem 1.1.2015 vom Alt-Käfig auf ausgestaltete Kleinvoliere umgebaut. In der EU gebe es kein zweites Land, welches die Käfighaltung zu 100% verbiete; das Käfigverbot gebe es weltweit neben Österreich nur noch in der Schweiz. Nach der europäischen Rechtslage sei die Haltung in „ausgestalteten Käfigen“, wie bei ihm, erlaubt. Diese Haltungsform gewähre den Hennen etwas mehr Platz, Sitzstangen und Nester zur Eiablage; 56% der EU-Hühner legten ihre Eier in diesen Käfigen.

Die österreichische Rechtslage und die angefochtene Strafverfügung widersprächen daher eindeutig dem Unionsrecht. Er verweise darauf, dass Käfighaltung in Litauen 96%, in Portugal 93%, in Spanien 88%, in Polen 87%, in Lettland 87% und in Estland 86% betrage.

Außerdem würden täglich fast eine Million Eier nach Österreich importiert; Hauptimportland sei Deutschland, wo Käfighaltung ebenfalls erlaubt sei. Die Bevorzugung anderer EU-Länder gegenüber österreichischen Staatsbürgern stelle eine Diskriminierung dar und widerspreche dem Gleichheitsgrundsatz – er sei explizit betroffen.

Die kumulativ geforderten Voraussetzungen des § 45 Abs 1 Z 4 VStG, vor allem das Vorliegen nur unbedeutender Folgen der Übertretung, falls man eine solche bejahe, lägen vor. Die verhängte Strafe sei bei Berücksichtigung der VWGH-Judikatur und ähnlich gelagerten Fällen, dem Unrechtsgehalt der vorgeworfenen Tat unverhältnismäßig hoch, selbst wenn der Tatbestand erfüllt worden wäre.

Beantragt wird die Abänderung des Bescheides in eine Feststellung, dass die vorgenommene Käfighaltung zulässig sei, in eventu Aufhebung des Bescheides, in eventu Herabsetzung der Strafe auf ein schuld- und tatangemessenes Maß.

Angeregt werde außerdem, einen Antrag auf Vorabentscheidung zur Frage der Auslegung der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19.7.1999 an den EuGH zu stellen.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere den „Aktenvermerk, Sachverhaltsdarstellung und Anzeige – Verdacht auf Übertretung des Tierschutzgesetzes zur Vor-Ort Kontrolle Familie P-W“ der Amtstierärztin der belangten Behörde, Dr. E P, vom 9. Jänner 2020, BHKIVet-2020-7859/1-PIR.

Weiters wurde die veterinärrechtliche Stellungnahme der Amtstierärztin vom 10. September 2020, BHKIVet-2020-7843/30-PIR, eingeholt und den Parteien des Verfahrens, insbesondere dem Bf mit der im Wege seiner Rechtsvertretung am 22. September 2020 zugestellten Ladung, übermittelt.

Der Bf hat sich mit Schriftsatz vom 7. Oktober 2020 dahingehend geäußert, dass trotz Verbots der Erzeugung von Eiern aus Käfighaltung in Österreich seit 1.1.2020 täglich Millionen Eier aus Käfighaltung von der verarbeitenden Industrie importiert würden, von denen 30% im Lebensmitteleinzelhandel verkauft, 5% als Oster-/Jause Eier verkauft, 40% in der Gastronomie und in Großküchen und 25% in der Industrie verarbeitet würden. Dazu gebe es keine verpflichtende Kennzeichnung für die Nutzung von Eiern aus Käfighaltung in der Gastronomie, in Großküchen und anderen verarbeitenden Industriebetrieben. 60 % bis 65% der Waren müssten in Österreich nicht gekennzeichnet werden und dürften zusätzlich sogar Eier aus Käfighaltung enthalten. Der österreichische Konsument habe kein Recht auf Kennzeichnung von Waren, die mit Eiern aus Käfighaltung hergestellt würden. Er stelle sich die Frage, inwieweit hier Tierschutzbelange beachtet würden, wenn ihm vorgeworfen werde, er habe den Legehennen durch die Haltung in ausgestalteten Käfigen ungerechtfertigt Schmerzen, Leid und Schäden zugefügt. Der Import von Eiern aus Käfighaltung sollte ebenfalls verboten werden, da den Legehennen auch in diesen Fällen Schmerz, Leid und Schäden zugefügt werde. Während der Import solcher Eier für die Industrie weiter ermöglicht werde, würden österreichische Bauern per Gesetz dazu gezwungen, ihre Käfige umzubauen.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf hielt in den vergangenen Jahren als Betriebsinhaber am Anwesen in P, Legehennen in ausgestalteten Käfigen im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie 1999/74/EG.

Da er im Legehennen-Register am 18. April 2019 noch mit einer Käfighaltung aufschien, erging seitens des Amtes der OÖ Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abt. Ernährungssicherheit und Veterinärwesen, unter Hinweis auf die Darlegung der Rechtslage durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz vom 5. April 2019, GZ: BMASGK-74800/0049-IX/B/11/2019, wonach auf der Grundlage des § 18 Abs 3 TSchG spätestens mit 31.12.2019 keine Legehennen mehr in ausgestalteten Käfigen gehalten werden dürfen, eine Mitteilung sowie allfällige weitere Veranlassung an die belangte Behörde.

Da die Ladung vom 26.4.2019 für 8. Mai 2019 ignoriert wurde, wurde der Bf mit Ladungsbescheid vom 10. Mai 2019 unter Androhung einer Zwangsstrafe von 50 Euro für 7. Juni 2019 zu einem persönlichen Gespräch geladen, um die weitere Vorgangsweise zu vereinbaren. Als Gegenstand wurde jeweils angeführt: „Sie haben im März 2019 noch Legehennen in einen Stall mit ausgestalteter Käfighaltung eingestallt. Es besteht nun die Möglichkeit, dass sie aufgrund der üblichen Haltedauer von 15 bis 16 Monaten auch noch am 31.12.2019 Legehennen in ausgestalteter Käfighaltung halten, was allerdings ab diesem Zeitpunkt verboten ist.“

Mit Mail vom 22. Mai 2019 bestätigte der Bf über seinen Rechtsvertreter, dass er „auch nach Ablauf des 31.12.2019 Legehennen in ausgestalteten Käfigen halten

werde.“ Er gehe davon aus, dass einerseits diese Vorgangsweise sachlich gerechtfertigt sei, „weil alternative Haltungsformen für einen Anstieg beim Einsatz von Antibiotika führen“ und daher die von den Beschwerdeführern gewählte „Käfighaltung wesentlich hygienischer“, und andererseits die Begrenzung mit 31.12.2019 europarechtswidrig sei.

Ersucht wurde um Erlassung eines Feststellungsbescheides, dass der Bf seine bisherige Käfighaltung ab 31.12.2019 nicht mehr durchführen dürfe. Lieber wäre ihm natürlich die Feststellung, dass er auch nach dem 31.12.2019 Legehennen in ausgestalteten Käfigen halten dürfe. Nachdem er „diese Käfighaltung auch nach dem 31.12.2019 weiter tätigen“ werde, „könnten Sie uns auch nach dem Tierschutzgesetz einen diesbezüglichen Untersagungsbescheid übermitteln.“

Nach Wahrung des Parteienghört zur beabsichtigten Zurückweisung dieser Anträge und Stellungnahme des Rechtsvertreters vom 3. Juli 2019 erging der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 6. August 2019, BHKIVet-2019-243144/8-Fe, mit dem der Antrag des Bf vom 22. Mai 2019 auf Erlassung eines Feststellungsbescheides, dass er

- die bisherige Käfighaltung von Legehennen in ausgestalteten Käfigen ab dem 31.12.2019 nicht mehr durchführen dürfe,
- in eventuelle nach dem 31.12.2019 die Legehennen in ausgestalteten Käfigen halten dürfe,
- in eventuelle eines Bescheides, mit dem die bisherige Tierhaltung (Haltung von Legehennen in ausgestalteten Käfigen) nach dem Tierschutzgesetz untersagt wird, gemäß § 18 Abs 3 Z 2 Tierschutzgesetz (in Folge: TSchG) iVm Artikel 6 der Richtlinie 1999/74/EG und § 39 TSchG als unzulässig zurückgewiesen wurde.

In der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ am 13. Dezember 2019 legten alle Verfahrensparteien ihren Rechtsstandpunkt nochmals dar und erklärte der Bf, er würde nicht einsehen, dass in Österreich die Haltung von Legehennen in ausgestalteten Käfigen verboten sei, derartige Eier – das sind solche mit der Kennzeichnung „3“ – aber ungehindert aus Europa und sogar der Ukraine importiert und in Österreich vertrieben werden dürften und Konsumenten sozusagen suggeriert werde, dass diese Eier von der Qualität her jedenfalls gut seien. Er habe den letzten Käfig 2004 errichtet und keinerlei Förderung dafür bekommen. Er sei Selbstvermarkter und habe bereits die Anzahl der Legehennen eingeschränkt wegen der zurückgehenden Nachfrage aufgrund der Beeinflussung durch die AMA. Er halte diese Käfighaltung für hygienischer als diese alternativen Haltungsformen, wie sie jetzt vorgesehen seien. Der Tierschutzgedanke sei ihm bewusst und aus dieser Sicht möge es auch stimmen; man müsse allerdings auch bedenken, dass, wenn so viele Legehennen in einer Einstreu herumwühlen bzw mit den Flügeln schlagen, Staub aufgewirbelt werde. Abgesehen davon, dass das für den dort arbeitenden Landwirt gefährlich werde, sodass er einen Atemschutz brauche, sei das auch unhygienisch in Bezug auf Krankheitsübertragung. Der Kot der Legehennen sei der größere Krankheitsüberträger, weil darin auch Würmer

enthalten seien, die ebenfalls Krankheitserreger lieferten. Die Haltung in Käfigen sei seines Erachtens nicht umsonst erfunden worden, eben um Tiergruppen voneinander zu trennen und Ansteckungen zu vermeiden. Abgesehen davon, dass die Menge eben kleiner sei und daher keine Massenübertragung stattfinde, seien durch die Käfighaltung auch Krankheiten ausgerottet worden, die jetzt durch die Alternativhaltung wieder kämen.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vom 7. Jänner 2020, LVwG-050148/5/Bi, wurde die Beschwerde abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt sowie eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof als unzulässig erklärt.

Die dagegen erhobene Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 6. Mai 2020, Ra 2020/02/0049-7, zurückgewiesen.

Am 7. Jänner 2020 zwischen 9.00 und 11.30 Uhr wurde von der Amtstierärztin und der Sachbearbeiterin der belangten Behörde eine unangekündigte Betriebskontrolle im Anwesen des Bf in P, Betriebsnummer x, durchgeführt und die Haltung von Legehennen kontrolliert; die Gattin des Bf und sein Sohn waren anwesend, der Bf stimmte telefonisch der Kontrolle zu.

Festgestellt und durch Fotos bzw ein DORIS-Foto dokumentiert wurde laut Aktenvermerk der Amtstierärztin vom 9. Jänner 2020, BHKIVet-2020-7843/1-PIR, dass der Bf Tierhalter von

- Stall 1: Haltungsform ausgestalteter Käfig, Eininstalldatum 26.6.2018, Stallkapazität 3840, Tieranzahl laut QGV 3600, erhobene Anzahl 2628, und
- Stall 2: Haltungsform ausgestalteter Käfig, Eininstalldatum 20.3.2019, Stallkapazität 3840, Tieranzahl laut QGV 3780, erhobene Anzahl 3321, ist.

In Stall 1 wurde festgestellt, dass sich dort 2 Stallreihen mit 3 Etagen, Etage 3 vom Boden aus nicht einsichtig; Gesamtkäfiglänge ca 36 m, Abteile 2,4 m lang x 0,83 m breit, ca 0,60 m hoch; 6 Tränkenippel pro Abteil, Fressplatzlänge entlang der gesamten Stalllänge, 2 Sitzstangen pro Abteil, durchschnittlich 14 bis 18 Hennen pro Abteil; das Gefieder zeigt großflächige federlose kahle Stellen, beim Rundgang wurde 5 verendete Tiere in den Käfigen gefunden; Allgemeinverhalten zum Kontrollzeitpunkt der Tierart entsprechend, befanden.

In Stall 2 wurde festgestellt, dass sich dort 2 Stallreihen mit 3 Etagen, Etage 3 vom Boden aus nicht einsichtig; Gesamtkäfiglänge ca 36 m, Abteile 2,4 m lang x 0,83 m breit, ca 0,60 m hoch; 6 Tränkenippel pro Abteil, Fressplatzlänge entlang der gesamten Stalllänge, 2 Sitzstangen pro Abteil, durchschnittlich 14 bis 18 Hennen pro Abteil; das Gefieder der Tiere ist teilweise federlos; beim Rundgang wurden 7 verendete Tiere in den Käfigen gefunden; Allgemeinverhalten zum Kontrollzeitpunkt der Tierart entsprechend, befanden.

Die Amtstierärztin ersuchte um Vorschreibung folgender Maßnahme: „Die Haltung von Legehennen in ausgestalteten Käfigen ist unverzüglich zu beenden. Eine dem

Bundestierschutzgesetz, 1. THVO Anlage 6 entsprechende Haltung ist herzustellen.“

Die bei der Kontrolle gemachten Fotos zeigen großflächig im Hals-, Brust- und Flügelbereich federlose Legehennen in den Ställen 1 und 2.

Darauf erging mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 10. Jänner 2020, BHKIVet-2020-7859/2-Fe, gemäß § 35 Abs 6 Tierschutzgesetz iVm Punkt 7.3.2.1. der Anlage 6 der 1. Tierhaltungsverordnung die Anordnung, die Haltung der Legehennen in ausgestalteten Käfigen binnen drei Wochen ab Bescheidzustellung – das war am 14. Jänner 2020 – zu beenden.

Da die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen den Bescheid nicht ausgeschlossen worden war, wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes OÖ vom 20. Februar 2020, LVwG-050165/3/Bi, der Antrag des Bf, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, zurückgewiesen.

Die Gattin des Bf hat in der mündlichen Verhandlung am 6. März 2020 die Beschwerde nach glaubwürdiger, weil durch entsprechende Unterlagen dokumentierter Darlegung der bereits im Gang befindlichen Änderung ihrer Käfighaltung in Bodenhaltung zurückgezogen, worauf das Beschwerdeverfahren mit hg. Beschluss vom 9. März 2020, LVwG-050164/6/Bi, eingestellt wurde.

Im Gegensatz zur sachlichen Darlegung seiner Gattin zur zu dieser Zeit bereits im Gang befindlichen Beendigung ihrer bisherigen Legehennen-Käfighaltung ließ der Bf in dieser Verhandlung keinen Zweifel daran, dass er eine Änderung der derzeitigen Legehennen-Haltung auch im Jahr 2020 definitiv nicht beabsichtigt, wobei seine völlige Uneinsichtigkeit klar und deutlich zu Tage getreten ist; seine Beschwerde gegen die gleichlautende an ihn gerichtete Anordnung wurde mit hg Erkenntnis vom 10. März 2020, LVwG-050165/6, abgewiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Beschluss vom 9. Juni 2020, E1157/2020-7, abgelehnt. Die dagegen erhobene Revision wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Juni 2020, Ra 2020/02/0116-4, zurückgewiesen.

Die Amtstierärztin hat in ihrer Stellungnahme vom 10. September 2020 nochmals die Unzulässigkeit der Legehennenhaltung in ausgestalteten Käfigen ab 1. Jänner 2020 betont und auf die bei der amtstierärztlichen Kontrolle am 7. Jänner 2020 noch immer in den Ställen 1 und 2 in ausgestalteten Käfigen gehaltenen ca 5949 Legehennen hingewiesen, die den tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen widersprochen und zu einer deutlichen Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Legehennen bei der Haltung in Käfigen, auch in ausgestalteten Käfigen, geführt habe, wie in zahlreichen Studien belegt sei. So würden die in ausgestalteten Käfigen angebotenen Käfigelemente (Sitzstangen, Legenester, Einstreuflächen) nur unvollständig genutzt. Etliche arteigene Verhaltensweisen seien gar nicht möglich, insbesondere Fliegen, Flattern, Flügelschlagen, Aufbäumen,

Nahrungssuche, Bearbeiten von Grünpflanzen, Sonnenbaden. Es komme zu einer starken Einschränkung des Tierverhaltens in allen Funktionskreisen (zB Körperpflege, Ausruhen, Eiablage, Nahrungsaufnahme). In vielen Fällen blieben arteneigene Verhaltensbedürfnisse unbefriedigt, sodass eine tiergerechte Haltung in ausgestalteten Käfigen nicht gewährleistet sei („Welfare of Laying Hens in Europe –Reports, Analyses and Conclusions“, 2005, G. Martin, H.H. Sambraus, A. Steiger). Ausgestaltete Käfige werden aus nutztierethologischer Sicht insgesamt abgelehnt. Als verhaltensgerechte Unterbringung können Haltungsformen und –einrichtungen bezeichnet werden, die das Verhalten ermöglichen, das zu den einzelnen verhaltenskundlich definierten Funktionskreisen gehören, dazu zählen Nahrungsaufnahme-, Ruhe-, Komfort-, Sozial-, Erkundungs- und arttypisches Ausscheidungsverhalten (Jäger: Tierschutzrecht, Boorberg, 2015, S.20). Im tierschutzrechtlichen Sinn versteht man unter „Unterbringung“ die „Gewährung von Aufenthalt und Obdach einschließlich Gewährung des Schlafbedürfnisses, zB Stallungen, Auslauf, Weideplätze mit oder ohne Einfriedung, Gehege, Zwinger, Volieren, ...“ (Lorz und Metzger: Tierschutzgesetz, C.H. Beck, 2008, S.106).

Die abschließende Stellungnahme des Bf vom 7. Oktober 2020 wiederholt die bisher erörterten Argumente zum weiterhin erlaubten Import von Eiern mit Stempelung „3“.

Zu bemerken ist, dass die Gattin des Bf mit Ende Jänner 2020 dem Verbot nachgekommen ist und die Legehennenhaltung in ausgestalteten Käfigen beendet hat, was in der Verhandlung zu LVwG-050165 am 6. März 2020 von der Vertreterin der belangten Behörde bestätigt wurde.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Gemäß § 38 Abs 1 Z 1 TSchG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt.

Gemäß Abs 3 par.cit. begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer außer in den Fällen der Abs 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt.

Gemäß § 5 Abs 1 TSchG ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

Gemäß Abs 2 Z 13 par.cit. verstößt gegen Abs 1 insbesondere, wer die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird.

Gemäß § 18 Abs 3 Z 2 TSchG – in der Fassung BGBl. I Nr.118/2004 vom 28.9.2004 – gilt für Käfige gemäß Art 6 der Richtlinie 1999/74/EG:

a) Der Bau oder die erste Inbetriebnahme ist ab 1. Jänner 2005 verboten.

b) Der Betrieb von vor dem 1. Jänner 2015 gebauten Käfigen ist bis zum Ablauf von 15 Jahren ab der ersten Inbetriebnahme zulässig.

Art 6 der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen lautet:

„Kapitel III Bestimmungen für die Haltung in ausgestalteten Käfigen

Artikel 6

Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass ab 1. Januar 2002 alle Käfige im Sinne dieses Kapitels die nachstehenden Mindestanforderungen erfüllen:

1. Den Legehennen muss folgendes zur Verfügung stehen:

a) mindestens 750 cm² Käfigfläche je Tier, davon 600 cm² nutzbare Fläche, wobei die Käfighöhe an jeder Stelle außerhalb der nutzbaren Fläche mindestens 20 cm betragen muss und die gesamte Käfigfläche nicht weniger als 2000 cm² betragen darf;

b) ein Nest;

c) eine Einstreu, die das Picken und Scharren ermöglicht;

d) geeignete Sitzstangen mit einem Platzangebot von mindestens 15 cm je Henne.

2. Es muss ein uneingeschränkt nutzbarer Futtertrog zur Verfügung stehen. Seine Länge muss mindestens 12 cm, multipliziert mit der Zahl der im Käfig befindlichen Hennen betragen.

3. Jeder Käfig muss mit einer insbesondere der Größe der Gruppe angemessenen Tränkvorrichtung ausgestattet sein; bei Tränkvorrichtungen mit Leitungsanschlüssen müssen sich mindestens zwei Nippeltränken oder zwei Trinkknöpfe in Reichweite jeder Henne befinden.

4. Zur Erleichterung der Tierkontrolle, Käfigbeschickung und Käfigräumung müssen die Gänge zwischen den Käfigreihen mindestens 90 cm breit sein; der Abstand zwischen dem Boden des Gebäudes und den unteren Käfigreihen muss mindestens 35 cm betragen.

5. Die Käfige sind mit geeigneten Vorrichtungen zum Kürzen der Krallen auszustatten.“

Artikel 13 der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 lautet:

„(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich etwaiger Sanktionen, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 1. Januar 2002 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen des Vertrags können die Mitgliedstaaten jedoch in ihrem Hoheitsgebiet strengere Vorschriften zum Schutz von Legehennen beibehalten oder anwenden, als sie in dieser Richtlinie festgelegt sind. Sie unterrichten die Kommission über alle diesbezüglichen Maßnahmen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.“

Die auf § 24 Abs 1 Z 1 TSchG basierende 1. Tierhaltungsverordnung regelt in ihrer Anlage 6 (in der Fassung BGBl II Nr. 151/2017) die Mindestanforderungen für die Haltung von Hausgeflügel. Darunter fallen nach den Begriffsbestimmungen ua Legehennen, das sind „Hennen im legereifen Alter der Art Gallus gallus, die zur Erzeugung von Eiern, die nicht zum Ausbrüten bestimmt sind, gehalten werden.“

Punkt 4 der Anlage 6 beinhaltet besondere Haltungsvorschriften für Legehennen und Zuchttieren in Alternativsystemen:

4.1. STALLEINRICHTUNGEN

Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:

Stalleinrichtung	Mindestausmaß/Mindestanzahl
Fütterung	
Fressplatzlänge am Trog oder Band	10,00 cm/Tier
Futtermrinne am Rundautomaten	4,00 cm/Tier
Tränken	
Tränkrinnenseite	2,50 cm/Tier
Tränkrinne an der Rundtränke ¹	1,50 cm/Tier
Trinknippel, Tränknöpfe	1/10 Tiere
Sitzstangenlänge ²	20,00 cm/Tier
Einzelnest	1/7 Tiere
Gruppennest	1,00 m ² /120 Tiere

¹ Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt.

² Sitzstangen, die über dem Einstreubereich angebracht sind, sind auf die Mindestsitzstangenlänge nicht anrechenbar. Gitterroste, die es den Tieren ermöglichen, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen, können bei der Berechnung der Mindestsitzstangenlänge berücksichtigt werden. Die Haltung von Zuchttieren ist von diesen Erfordernissen ausgenommen. Der horizontale Abstand zur nächsten Sitzstange muss mindestens 30,00 cm und zur Wand mindestens 20,00 cm betragen.

4.2. BEWEGUNGSFREIHEIT

Den Tieren müssen folgende Mindestflächen zur Verfügung stehen:

Alternativhaltungssystem	nutzbare Fläche
mit einer nutzbaren Ebene	1,00 m ² /7 Tiere ^{*1)}
zusätzlich erhöhte Fütterungen ^{*2)} oder Außenscharraum ^{*3)}	1,00 m ² /8 Tiere
zusätzlich erhöhte Fütterungen ^{*2)} und Außenscharraum ^{*3)}	1,00 m ² /9 Tiere

mit mehreren nutzbaren Ebenen	1,00 m ² /9 Tiere
Für Mast-Zuchttiere	1,00 m ² /30 kg

*1) Werden erhöhte Sitzstangen im Ausmaß von mindestens 7 cm/Tier angeboten, erhöht sich dieser Wert um 0,5 Tiere/m². Erhöhte Sitzstangen müssen mindestens 35 cm über einer darunter gelegenen nutzbaren Fläche angebracht sein.

*2) Erhöhte Fütterungen müssen in diesem Fall bei Trog- oder Bandfütterung mindestens zur Hälfte und bei Rundtrögen oder kombinierten Fütterungen mindestens zu zwei Dritteln erhöht ausgeführt sein.

*3) Außenscharrräume müssen in diesem Fall mindestens eine Fläche von einem Drittel der nutzbaren Fläche umfassen und während des Lichttages uneingeschränkt zugänglich sein.

4.3. EINSTREU

Die Einstreulfläche muss mindestens 250,00 cm² pro Tier betragen. Der Einstreubereich muss mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche umfassen und mit Streumaterial bedeckt sein (wie z. B. Stroh, Holzspäne oder Sand).

4.4. EBENEN

Es sind höchstens vier nutzbare Ebenen übereinander einschließlich des Stallbodens zulässig.

Zwischen den Ebenen muss der Abstand mindestens 45,00 cm lichte Höhe betragen.

Die Ebenen müssen so gestaltet sein, dass keine Ausscheidungen auf die darunter liegenden Ebenen durchfallen können.

4.5. AUSLAUF

4.5.1. Im Falle der Auslaufgewährung gelten folgende Anforderungen an Auslauföffnungen:

- Bei einer Auslaufmöglichkeit ins Freie müssen mehrere Auslauföffnungen unmittelbar Zugang nach außen gewähren.
- Die Auslauföffnungen müssen über die gesamte Länge des Gebäudes verteilt sein.
- Die Auslauföffnungen müssen mindestens 35,00 cm hoch und mindestens 40,00 cm breit sein.
- Für je 1000 Tiere müssen Auslauföffnungen von insgesamt mindestens 200,00 cm Breite zur Verfügung stehen.
- Öffnungen vom Stall in einen Außenscharrraum müssen den Anforderungen an Auslauföffnungen genügen.

4.5.2. Im Falle der Auslaufgewährung gelten folgende Anforderungen an Auslaufflächen:

- Die Auslauffläche beträgt mindestens 8,00 m²/Tier.
 - Eine gleichmäßige Koppelung (Aufteilung) der Auslauffläche zur Schonung des Bewuchses und zur Verminderung von Kontaminationen ist zulässig.
- Die Auslauffläche muss über Unterschlupfmöglichkeiten zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und vor Raubtieren sowie bei Bedarf über geeignete Tränken verfügen.

4.6. AUFZUCHTSYSTEM

Legehennen und Zuchttiere sollen in Alternativsystemen nur gehalten werden, wenn die Aufzucht dieser Tiere ab der 6. Lebenswoche in Alternativsystemen erfolgte.

Punkt 7 regelt die Übergangsbestimmungen

7.3. Übergangsbestimmung für die Käfighaltung von Legehennen

7.3.1. Übergangsfrist für bestehende ausgestaltete Käfiganlagen

7.3.1.1. Anlagen und Haltungseinrichtungen für die Haltung von Legehennen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, die vor dem In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes gebaut und in Betrieb genommen wurden, dürfen bis zum Ablauf von 15 Jahren ab der ersten Inbetriebnahme weiter betrieben werden, wenn die Bestimmungen des Punktes 6.3.2.2 eingehalten werden.

Vor dem In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes gebaute und in Betrieb genommene Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Käfighaltung von Legehennen, die bei der dem In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes folgenden nächstmöglichen Einstellung den Bestimmungen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen entsprechen, gelten als bestehende ausgestaltete Käfiganlagen.

7.3.1.2. Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:

Stalleinrichtung	Mindestausmaß/Mindestanzahl
Fütterung	
Fressplatzlänge am Trog oder Band	12,00 cm/Tier
Tränken	
Trinknippel, Tränknäpfe	1/15 Tiere, mindestens jedoch 2/Käfig
Tränkrinnenseite	durchgehend
Sitzstangenlänge	15,00 cm/Tier
Nest	1/Käfig

Material zum Scharren und Picken

Die Käfige müssen mit geeignetem Material zum Scharren und Picken (wie zB Einstreu) ausgestattet sein.

– Käfiganordnung

– die Gänge zwischen den Käfigreihen müssen mindestens 90,00 cm breit sein,

– der Abstand zwischen dem Boden des Gebäudes und den unteren Käfigreihen muss mindestens 35,00 cm betragen.

– Käfige sind mit geeigneten Vorrichtungen zum Kürzen der Krallen auszustatten.

Form und Größe von Käfigöffnungen müssen es ermöglichen,

– ein ausgewachsenes Tier herauszunehmen, ohne dass es unnötig leidet oder verletzt wird.

Die Käfighöhe muss an jeder Stelle außerhalb der nutzbaren Fläche mindestens 20,00 cm betragen.

Die Käfigfläche muss mindestens betragen:

– 750,00 cm²/Tier, davon mindestens 600,00 cm² nutzbare Fläche,

– 2000,00 cm²/Käfig.

Zum Tatvorwurf im Straferkenntnis 2 ist zu sagen, dass der Bf vor dem 1. Jänner 2005 bereits Legehennen in ausgestalteten Käfigen gehalten hat und daher Nutznießer der Übergangsregelung des § 18 Abs 2 Z 3 TSchG war, wonach bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 die Legehennen weiter in ausgestalteten Käfigen gehalten werden durften. Er hat damit diese sehr großzügig bemessene 15jährige Übergangsfrist vollinhaltlich ausgenützt.

Seit 1. Jänner 2020 ist diese Haltungsform in Österreich verboten und sind gemäß Punkt 4 der Anlage 6 der 1. Tierhaltungsverordnung nur mehr alternative Haltungsformen zulässig. Es mag durchaus zutreffen, dass auch die alternativen Haltungsformen, die ebenfalls der Eiproduktion in industriellen Ausmaßen dienen, Fehlerquellen beinhalten, jedoch unterscheidet sich diese Haltungsform von der in ausgestalteten Käfigen zumindest durch ein höheres Platzangebot, mehr Licht und Bewegungsspielraum für die Legehennen.

Zur geltend gemachten EU-Widrigkeit ist zu bemerken, dass die oben zitierte Richtlinie 1999/74/EG Mindestanforderungen für die Haltung von Legehennen vorsieht, die damit zumindest eingehalten werden müssen, jedoch ist jederzeit eine Verbesserung der Haltungsbedingungen zugunsten der Legehennen zulässig. Die nunmehr in Österreich geltende alternative Haltungsform stellt zweifellos eine solche Verbesserung der Lebensqualität der Legehennen dar. Dabei ist zu beachten, dass das Tierschutzgesetz nicht dem Schutz der Gesundheit der Landwirte dient, die der bei Bodenhaltung von den Legehennen aufgewirbelten Staub einatmen könnten und daher Mundschutz benötigen – sofern sie nicht

anderweitig in der Lage sind, dem durch geeignete Maßnahme vorzubeugen. Das Tierschutzgesetz dient auch nicht dem Schutz der Landwirte im Hinblick auf eine Konkurrenz durch Importeier aus Staaten der EU oder aus der Ukraine, die aus finanziellen Überlegungen keine andere dem Tierschutzgedanken eher entsprechende Haltungsform gesetzlich festgelegt haben, sodass (zumindest bei EU-Staaten) die in der Richtlinie 1999/74/EG festgelegten Mindestanforderungen jedenfalls einzuhalten sind.

Der Anregung eines Antrags auf Vorabentscheidung zur Frage der Auslegung der Richtlinie 1999/74/EG vermag das Landesverwaltungsgericht OÖ daher nicht zu folgen.

Das Tierschutzgesetz dient einzig dem in seinem § 1 umschriebenen Zweck: „Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.“

In diesem Licht ist das Verbot der Haltung von Legehennen in ausgestalteten Käfigen zu sehen und ist nach dem Ablauf der äußerst großzügig bemessenen Übergangsfrist seit 1. Jänner 2020 ohne jeden Zweifel davon auszugehen, dass die Haltung der Legehennen in ausgestalteten Käfigen am 7. Jänner 2020 durch den Bf rechtswidrig war. Aus seinen Äußerungen bereits in der Verhandlung am 13. Dezember 2019 zu LVwG-050148 ergibt sich eindeutig, dass ihm die Tragweite dieser Regelung in Bezug auf seinen Betrieb und das Erfordernis der rechtzeitigen Beendigung seiner Käfighaltung zum Inkrafttreten des Verbots vollkommen bewusst war. Er hat damit den ihm zur Last gelegten Tatbestand in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt, wobei vorsätzliche Begehung anzunehmen ist.

Die dem Bf im Straferkenntnis 1 vorgeworfene ungerechtfertigte Zufügung von Schmerzen, Leiden und Schäden ergibt sich durch die Nichterfüllung der in Punkt 4 der Anlage 6 umschriebenen Mindestanforderungen für die Legehennenhaltung, die seit 1. Jänner 2020 in Österreich einzuhalten sind.

Die belangte Behörde geht damit davon aus, dass bereits die Nichteinhaltung der Mindestanforderungen der Bodenhaltung für sich den vom Bf am 7. Jänner 2020, also etwa eine Woche nach Ablauf der Übergangsregelung, in ausgestalteten Käfigen gehaltenen Legehennen Schmerzen, Leiden und Schäden bereitet haben.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl E 1.10.2019, Ra 2018/02/0321) ist der Straftatbestand der Tierquälerei nach § 38 Abs 1 Z 1 in Verbindung mit § 5 Abs 1 TSchG dem Tatbild nach ein Erfolgsdelikt. Nach dem Wortlaut erfasst diese Strafnorm nur ein aktives Handeln, nämlich die Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst gegenüber einem Tier.

Die einzelnen, in § 5 Abs 2 TSchG demonstrativ aufgezählten Tathandlungen stellen keine selbstständigen, unter Strafe stehenden Tatbestände dar. § 5 Abs 2 TSchG enthält vielmehr eine demonstrative Auflistung von Verstößen gegen § 5 Abs 1 TSchG (vgl VwGH 28.7.2010, 2009/02/0344).

„Leiden“ sind entsprechend den Materialien zum Tierschutzgesetz (446 der Beilagen zu den Sten. Prot., XXII. GP., S. 8) alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fort dauern. Unter „Leiden“ ist demnach ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nichtkörperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird. Die Beurteilung von „Leiden“ hat vor dem Hintergrund des artgemäßen Normalverhaltens anhand der arttypischen Leidensäußerungen zu erfolgen (zB Trauerhaltung, Apathie, Störungen des Verhaltens oder der Körperfunktionen). Als Auslöser von „Leiden“ kommen zB alle Arten von Deprivation in Frage, etwa das Fehlen der Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung, ein zu geringes Platzangebot, fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten, Lichtentzug, Überforderung.

Unter „Schmerz“ kann entsprechend den Materialien eine körperliche, als unangenehm empfundene Wahrnehmung, die durch schädigende Einwirkungen hervorgerufen und von typischen Symptomen begleitet wird, verstanden werden. „Schmerz“ ist die Folge der Wahrnehmung und subjektiven Interpretation von Nervenimpulsen, die durch Reize hervorgerufen werden, die möglicherweise oder tatsächlich gewebeschädigend sind.

„Schäden“ liegen dann vor, wenn sich der körperliche oder psychische Zustand eines Tieres durch menschliche Einwirkung verschlechtert bzw vom typusgemäßen Normzustand abweicht (zB bei durch menschliches Verhalten bzw physische Einwirkung herbeigeführte Verhaltensstörungen).

Die Darlegungen der Amtstierärztin in der veterinärmedizinischen Stellungnahme vom 10. September 2020 legt deutlich und unmissverständlich dar, dass die Haltungsbedingungen in ausgestalteten Käfigen von Fläche, Höhe sowie Besatzdichte her den Legehennen nicht genügend Freiheit gewähren, um größere Bewegungen wie zB Flügelschlagen, Flattern, Aufbäumen usw zu ermöglichen oder die angebotenen Käfigelemente überhaupt vollständig zu nutzen.

Damit hat sie aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ die – aus der Nichtbeachtung des Verbots resultierend ungerechtfertigte – Zufügung von „Leiden“ durch den Bf als Halter der immerhin ca 5949 Legehennen schlüssig begründet, auch wenn die Legehennen aufgrund der für sie als Käfigtiere völlig unbekannt, bei Legehennen in Bodenhaltung aber üblichen Bewegungsfreiheit – die Einstellung der Legehennen in den Ställen 1 und 2 erfolgte im Juni 2018 und im März 2019 – ab 1. Jänner 2020 das (rechtswidrige) Belassen der bisher bestanden habenden Haltungsbedingungen nicht unmittelbar als Nachteil wahrzunehmen in der Lage waren.

Die Fotos von den Legehennen in beiden Ställen zeigen ebenfalls massive Schäden am Gefieder, das bei den Legehennen im Stall 1 im Hals-, Brust- und Flügelbereich teilweise vollständig fehlt und bei den Legehennen im Stall 2 im Brustbereich laienhaft erkennbar stark dezimiert ist – die Legehennen in den Ställen 1 und 2 unterscheiden sich damit von denen im Stall 3 beträchtlich. Außerdem wurden bei der Kontrolle in den dem Bf zuzuordnenden Ställen 1 und 2 insgesamt 12 tote Legehennen gefunden, was außerdem auf massive körperliche, sogar zum Tod führende Beeinträchtigungen hindeutet, auch wenn die Amtstierärztin bei der Kontrolle am 7. Jänner 2020 ihr Allgemeinverhalten der Tierart entsprechend beurteilte.

Aus all diesen Überlegungen besteht kein Zweifel, dass der Bf den ihm im Straferkenntnis 1 zur Last gelegten Tatbestand in objektiver Hinsicht erfüllt hat und ihm, da er auf das Erfordernis der Beendigung seiner Legehennenhaltung in ausgestalteten Käfigen bereits seit April 2019 von der belangten Behörde aufmerksam gemacht worden war und ihm auch (von seinen Äußerungen in der Verhandlung am 13. Dezember 2019 vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ zu schließen) zweifellos bewusst war, dass die Bodenhaltung eine für die Legehennen arttypisch wesentlich günstigere Haltungsform darstellt – der Bf hatte den direkten Vergleich mit den im seiner Gattin zuzuordnenden Stall 4 gehaltenen 1000 Legehennen – die Tat als Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorwerfbar ist.

Dem Bf wurde im Straferkenntnis 1 ein Verstoß gegen §§ 38 Abs 1 Z 1 iVm 5 Abs 1 TSchG vorgeworfen, im Straferkenntnis 2 wurde ihm ein Verstoß gegen §§ 38 Abs 3 und 18 Abs 3 Z 2 TSchG iVm Punkt 7.3.1.1 der Anlage 6 der 1. THVO in Verbindung mit dem damit einhergehenden Quälen der in ausgestalteten Käfigen gehaltenen Legehennen vorgeworfen. Damit wurden ihm sowohl das Erfolgsdelikt der Tierquälerei gemäß § 5 Abs 1 TSchG als auch ein Ungehorsamsdelikt in Form des Verstoßes gegen das ab 1. Jänner 2020 geltende Verbot der Haltung von Legehennen in ausgestalteten Käfigen vorgeworfen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes tritt das Ungehorsamsdelikt iSd § 18 Abs 3 Z 2 TSchG hinter jenes des Erfolgsdelikts iSd § 5 Abs 1 TSchG als subsidiär zurück (vgl auch 27.4.2012, 2011/02/0284: „Bei der Tierquälerei gemäß § 5 iVm § 38 TSchG handelt es sich um ein Erfolgsdelikt. Die in der 1. Tierhaltungsverordnung enthaltenen Tatbestände über die Mindestanforderungen einer Stalleinrichtung sind als Ungehorsamsdelikte ausgestaltet. Diese Ungehorsamsdelikte treten hinter das Erfolgsdelikt der Tierquälerei als subsidiär zurück.“).

Auf dieser Grundlage war der Handlungsunwert des Ungehorsamsdeliktes als von dem des Erfolgsdeliktes konsumiert anzusehen und das Straferkenntnis 2 hinsichtlich des Ungehorsamsdeliktes aufzuheben.

Der Bf hat jedoch ohne Zweifel den ihm im Straferkenntnis 1 vorgeworfenen Tatbestand – die verletzte Verwaltungsvorschrift war auf der Grundlage des Schuldspruchs gemäß § 44a Z 2 VStG zu ergänzen – verwirklicht und daher sein Verhalten als Verwaltungsübertretung zu verantworten, wobei aufgrund seiner vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ deponierten wegen behaupteter gesundheitlicher Nachteile des Landwirts ablehnenden Einstellung zur Verbesserung der Haltungsbedingungen der Legehennen von vorsätzlicher Begehung in Form von zumindest dolus eventualis auszugehen ist – gemäß § 5 Abs 1 StGB handelt vorsätzlich, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, dass der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.

Zur beantragten Erteilung einer Ermahnung ist darauf zu verweisen, dass gemäß § 38 Abs 6 TSchG die Behörde bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 3, sofern sie nicht nach § 21 Abs 1a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, vorgeht, ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abzusehen hat, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. ...

§ 38 Abs 6 TSchG regelt damit für Übertretungen gemäß § 38 Abs 3 TSchG ähnlich § 45 Abs 1 Z 4 VStG die Voraussetzungen für das Absehen von der Verhängung einer Strafe unter Erteilung einer Ermahnung. Da sich § 38 Abs 6 TSchG ausschließlich auf Übertretungen gemäß § 38 Abs 3 TSchG, nicht jedoch auf jene des Abs 1 bezieht, ist davon auszugehen, dass bei Übertretungen gemäß § 38 Abs 1 TSchG der Unrechtsgehalt schon Kraft Gesetz nicht als geringfügig zu betrachten ist. Damit scheidet die beantragte Erteilung einer Ermahnung aus – abgesehen davon, dass beim Bf ohnehin von einer vorsätzlichen Begehung der Übertretung auszugehen ist.

Zur Strafbemessung ist zu sagen, dass der Strafraum des § 83 Abs 1 TSchG bis zu 7500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15000 Euro, gemäß § 16 Abs 2 VStG im Nichteinbringungsfall bis 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe, reicht.

Beim Bf liegt keine Wiederholung vor, sodass von einem Strafraum bis 7500 Euro Geldstrafe, im Nichteinbringungsfall bis 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe auszugehen ist.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist

besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat laut Begründung des Straferkenntnisses – zutreffend – die Unbescholtenheit des Bf als mildernd gewertet und keinen erschwerenden Umstand gefunden. Seine finanziellen Verhältnisse hat der Bf nie angegeben, weshalb ein Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb (BetriebsNr. 2429161, Ställe 1 und 2, mit umfangreichem Liegenschaftseigentum) angenommen und davon ausgegangen wird, dass er Einkommen in einer Höhe bezieht, das die Bezahlung der Geldstrafe ohne Gefährdung seines Unterhalts und des Unterhalts von Personen, denen er eventuell Unterhalt schuldet, erlaubt.

Die von der belangten Behörde festgesetzte Strafe entspricht den Bestimmungen des § 19 VStG.

Die Bedeutung des Tierwohls und dessen Beeinträchtigung durch die Tatsache, dass der Bf bei der amtstierärztlichen Kontrolle am 7. Jänner 2020, also eine Woche nach In-Kraft-Treten des Verbots, immer noch ca 5949 Legehennen unter dem österreichischen Standard nicht mehr entsprechenden Bedingungen gehalten hat, lässt eine Herabsetzung der angesichts der Tieranzahl ohnehin sehr, sehr niedrig bemessenen Strafe nicht zu.

Die Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen ist im Verhältnis zur Geldstrafe angemessen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren zu Straferkenntnis 2.

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, so auch hinsichtlich Straferkenntnis 1, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß Abs 2 ist dieser Betrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht

werden können. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger